



### VERBREITUNGSGEBIET:

Burbach, Gilsbach, Holzhausen,  
Lippe, Lützel, Nieddresselndorf,  
Oberdresselndorf, Wahlbach, Würgendorf



LEBENSWEERTEDÖRFER  
DIE BURBACH-INITIATIVE

## Bekanntmachung der Gemeindewerke

### Bei Störungen im Bereich der Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung ist

ab Dienstschluss bis zum nächsten Dienstbeginn der Telefon-Bereitschaftsdienst MIDAS-UDZ / Siegen unter der Rufnummer 02 71 / 2 32 42 31 zu verständigen. MIDAS-UDZ informiert unverzüglich den jeweiligen bereitschaftshabenden Mitarbeiter über die eingegangene Meldung;

während der Dienstzeiten Montag-Freitag, 8.30-12.00 Uhr, Montag, Dienstag, 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr, die technische Werkleitung unter der Rufnummer 0 27 36 / 45 - 65 oder der für Kanalunterhaltung zuständige Mitarbeiter unter der Rufnummer 0 27 36 / 45 - 66 bzw. 01 62 / 1 38 87 62 oder die Zentrale des Rathauses unter der Rufnummer 0 27 36 / 45 - 0 zu verständigen.

## Dauerhafte Online-Bürgerbeteiligung zum Busverkehr

Hinter der „Bürgerbeteiligung zum Busverkehr“ verbirgt sich eine Online-Plattform, die der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) auf Dauer eingerichtet hat. Alle Bürger haben ab jetzt die Möglichkeit, dort Ideen und Anregungen zum Busverkehr in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe abzugeben.

Um künftig verstärkt Bürgerbelange hinsichtlich Haltestellen, Abfahrts-, Umstiegs- und Ankunftszeiten, sowie An- und Verbindungen zu berücksichtigen, können Bürger nach schneller und leichter Registrierung genau an der richtigen Stelle ihr Anliegen platzieren: per Klick auf eine Straßenkarte und via Texteingabe. Zuvor können Nutzer bei Bedarf Landkreis, Kommune, Ort und Buslinie be-nennen und auch danach filtern.

Die Anliegen werden gesichtet, geprüft und beantwortet. Praxisnahe Erfahrungen und mögliche Gründe für Nicht-ÖPNV-Erfahrungen bieten ein enormes Potenzial, um Optimierungen zu sehen, abzuwägen und bestenfalls anzugehen. „Eine Lösung, die alle Fahrgäste zufriedenstellt, kann es im ÖPNV nicht geben. Auch mögliche Kosten werden bewertet und fließen mit ein. Wir müssen immer im Sinne aller entscheiden. Für die Bündelung von Informationen und Rückmeldungen, ist die Online-Bürgerbeteiligung eine gelungene Grundlage für den künftigen Busverkehr in Siegen-Wittgenstein und Olpe“, sagt Geschäftsführer des ZWS Stefan Wied.

Möglich ist die Beteiligung unter [www.zws-online.de/obb](http://www.zws-online.de/obb).

## Betriebsatzung der Gemeinde Burbach für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Burbach“ vom 27.06.2024

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.09.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Gemeinde Burbach am 25.06.2024 folgende Betriebsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name des Eigenbetriebes**  
Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Burbach.

**§ 2**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**  
(1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Burbach werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.  
(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Wasser (Betriebszweig Wasserversorgung) und die Entsorgung von Abwasser (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) sowie aller dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.  
(3) Die Gemeindewerke Burbach – Betriebszweig Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht sondern erheben ihre Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip des § 6 Kommunalabgabengesetz NRW.

**§ 3**  
**Betriebsleitung**  
(1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur Ersten Betriebsleiterin/ zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/ seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit.  
(2) Der Gemeindewerke Burbach werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke Burbach verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.  
(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

**§ 4**  
**Betriebsausschuss**  
(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. Seine Aufgaben werden durch den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Burbach wahrgenommen.  
(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.  
(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeinde-

ordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
  - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht und
  - Erläss und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.750 Euro übersteigen.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.  
(5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO gelten entsprechend.  
(6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

**§ 5**  
**Rat**  
Der Rat der Gemeinde Burbach entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

**§ 6**  
**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**  
(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.  
(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindewerke Burbach rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit der Betriebsleitung vor.  
(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Rates herbeizuführen.

**§ 7**  
**Kämmerin oder Kämmerer**  
Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 8**  
**Personalangelegenheiten**  
(1) Bei den Gemeindewerken Burbach sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

- Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 10TVöD einschließlich werden durch den Betriebsausschuss, alle übrigen Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.
- Die bei den Gemeindewerken Burbach beschäftigten Beamtinnen/ Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Burbach vermerkt.

**§ 9**  
**Vertretung der Gemeindewerke**  
(1) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke Burbach wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.  
(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Gemeindewerke Burbach ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin – Gemeindewerke Burbach“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

**§ 10**  
**Wirtschaftsjahr**  
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.  
**§ 11**  
**Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**  
(1) Das Stammkapital der Gemeindewerke Burbach beträgt  
a) für den Betriebszweig Wasserversorgung 2.166.854,99 €  
b) für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 9.714.545,74 €.  
(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.

(3) Die Gemeindewerke verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht. Mögliche Kostenunter- oder -überdeckungen werden gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NRW von den Gebührenpflichtigen nachgefordert bzw. an die Gebührenpflichtigen erstattet.  
**§ 12**  
**Wirtschaftsplan**  
(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens ein Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.  
(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der/ des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.  
(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsaus-

schusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der/ des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 13**  
**Zwischenbericht**  
Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 14**  
**Jahresabschluss**  
(1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/ der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.  
(2) Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuführen sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

**§ 15**  
**Personalvertretung**  
Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung Burbach, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Burbach auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

**§ 16**  
**Frauenförderung**  
Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten auch für den Eigenbetrieb. Dies gilt ebenso für die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**  
Diese Betriebsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzungen der Gemeindewerke Burbach vom 10.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 15.07.2021 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**  
**Die vorstehende Neufassung der Betriebsatzung der Gemeinde Burbach für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Burbach“ vom 27. Juni 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:**

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burbach, den 27.06.2024  
gezeichnet Christoph Ewers, Bürgermeister



## Sommerferienaktion für die ganze Familie



Donnerstag, 11. Juli von 15 – 17 Uhr

### „Überall Pilze“ – Workshop mit Pilz-Coach Christine Speck (Burbacher Pilzfarm)

Das Team von Wanersch e.V. lädt alle Interessierten herzlich zu einem spannenden Workshop rund um das Thema Pilze ein. Wie immer ist auch für ein gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen gesorgt.

Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Sommerferienaktion ist Teil des K3-Programms (Kaffee, Kuchen & Kultur). Jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat laden wir herzlich zu unserem generationsübergreifenden Begegnungstreff ins Haus Wanersch ein. Jeweils in der Zeit von 15 bis 17 Uhr besteht die Möglichkeit, in gemütlicher Atmosphäre Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Außerdem bieten wir regelmäßig besondere Aktionen in den Bereichen Spiele, Musik, Kochen und Basteln sowie spannende Vorträge und Workshops an.

Wir freuen uns auf euren Besuch.

## Seniorenachmittag

675 Jahre Lützel (1349 – 2024): Festtage vom 23.-25. August

An alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Burbach, zum 675-jährigen Jubiläum unseres schönen Lützels laden der Heimatverein Lützel e.V. und die Gemeinde Burbach alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Burbach zu einem Seniorennachmittag am 23. August 2024 in der Zeit von 15:00 bis 17:00 Uhr ein. Die Veranstaltung findet im Festzelt vor dem Dorfgemeinschaftshaus Lützel (Oranienstraße) statt. Für das leibliche Wohl in Form von Kaffee und Kuchen ist bestens gesorgt.

Der Heimatverein Lützel e.V. und die Gemeinde Burbach würden sich freuen, möglichst viele Gäste im geräumigen Festzelt begrüßen zu dürfen.

Um die Veranstaltung besser planen zu können, bitten wir um vorherige Anmeldung an die unten genannten Kon-

takte. Personen aus Holzhausen, Nieder- und Oberdreselndorf sowie aus Lützel selbst melden sich bitte bei Volker Gerstner; wer aus Burbach, Wahlbach, Gilsbach, Würgendorf oder Lippe kommt, meldet sich bei der Seniorenbereiterin der Gemeinde Burbach, Birgit Meier-Braun. Dabei bitten wir, etwaige Mobilitätseinschränkungen anzugeben, sodass eine Lösung gefunden werden kann. Parkraum steht am Ortsausgang, Richtung Niederdreselndorf, ausreichend zur Verfügung.

**Heimatverein Lützel e.V.**

Volker Gerstner  
info@hvluetzel.de  
0 27 36 / 50 94 990

**Gemeinde Burbach**  
Birgit Meier-Braun  
b.meier@burbach-siegerland.de  
0 27 36 / 45 - 56

# Glasfaser: Tiefbauarbeiten in Lessing-, Schiller- und Goethestraße

Breitband-Ausbau erreicht erstes Siedlungsgebiet

Nach dem Eingang der erforderlichen verkehrsrechtlichen Genehmigungen startete der Breitband-Ausbau am Freitag, 5. Juli 2024, kurzfristig im ersten Bauabschnitt in Burbach. In den kommenden ca. zwei Wochen führt die Fachfirma Erdkraft die ersten Tiefbauarbeiten im Bereich Lessingstraße, Schillerstraße und Goethestraße durch. Dabei wird es zu Einschränkungen des Straßenverkehrs kommen. Anschließend zieht die Baustelle innerhalb des ersten Bauclusters, das vom Schulzentrum bis zur Gambach (Ost nach West) und von der Straße Germershain bis zur Jägerstraße (Süden nach Norden) reicht, weiter. Das Darmstädter Tief- und Hochbauunternehmen Erdkraft wurde von der GREENFIBER Netzprojekt GmbH mit den Arbeiten betraut, die das kommunale Glasfasernetz als Generalübernehmer im Auftrag der eigens dafür gegründeten Breitband Burbach GmbH errichtet. Die Gemeinde Burbach ist Gesellschafterin dieser Netzgesellschaft und

hält mit 74,9 % die Mehrheit der Anteile.

In den vergangenen Wochen haben Vertreter von GREENFIBER und der Tiefbaufirma in diesem Bereich bereits Hausbegehungen bei jenen Eigentümerinnen und Eigentümern durchgeführt, die sich schon für einen Glasfaserschluss entschieden haben, um den Standort des Hausübergabepunktes festzulegen. Die Nachbarn wurden oder werden ebenfalls über die geplante Maßnahme über einen Posteinwurf informiert. Darüber hinaus ist es weiterhin möglich einen kostenlosen Hausanschluss zu beantragen, solange der Ausbau in den jeweiligen Straßen andauert. Anschließend wird ein immer noch vergünstigter Baukostenzuschuss i.H.v. 500 Euro erhoben. Voraussetzung ist der Abschluss eines Internetvertrages mit GREENFIBER Internet und Dienste. Weitere Informationen (z.B. zu Tarifen und Laufzeit) unter [www.greenfiber.de/burbach](http://www.greenfiber.de/burbach). Nach Fertigstellung des



Netzes (planmäßig Ende 2025) werden für jeden weiteren Hausanschluss die tatsächlichen Baukosten in Rechnung gestellt. Für persönliche Rückfragen steht das GREENFIBER-Team im Büro am Marktplatz 7 in der Burbacher Ortsmitte montags bis donnerstags von 9 bis 17.30 Uhr und freitags von 9 bis 12.30 zur Verfügung. Beratungstermine können über den obenstehenden QR-Code gebucht werden.

**Heimatverein Oberdreselndorf**  
70 Jahre Dorfgemeinschaftshaus Oberdreselndorf  
**Sommernachmittag**  
abgesagt!!!  
Samstag, 06. Juli 2024  
ab 14.00 Uhr  
am Dorfgemeinschaftshaus  
Bestwurst, Currywurst und Pommes  
Kaffee und Kuchen  
kalte Getränke und Cocktails  
Slush-Eis  
Pizza aus dem Backes  
mit Liedvorträgen vom MGV Oberdreselndorf

**Bau deinen NISTKASTEN**  
Naturpark Sauerland-Rothaargebirge  
MITMACHEN: Ein Zuhause für Vögel schaffen – Bau deinen eigenen Nistkasten  
Wann: Familiennachmittag am 30.07 von 15 - 17 Uhr in der Alten Vogtei Burbach  
Anmeldung: Christina Ermert, Naturpark Sauerland Rothaargebirge  
→ [christina.ermert@npsr.de](mailto:christina.ermert@npsr.de) bzw. 0271 333 1829  
Kosten 5 € pro Kind

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Evangelischer Gottesdienst

**Ev.-Ref. Kirchengemeinde Burbach**

• Sonntag, 7. Juli, Burbach, 10.15 Uhr, GD/Sommerkirche, P. Wahl

**Kapelle „EBEN – EZER“, Buchhellertal Burbach**

• Sonntag, 7. Juli, 10.00 Uhr: GD

**Ev. Kirchengemeinde Niederdreselndorf**

• Sonntag, 7. Juli, 10.00 Uhr, Kirche Holzhausen:  
(mit Ev.Gemeinschaft / CVJM Holzhausen), Sandra Schmenn

**Ev. Gemeinschaft Würgendorf**

• Sonntag, 7. Juli, 10.00 Uhr: GD mit Karlheinz Kremer

**Ev. Gemeinschaft und des CVJM Wahlbach**

• Sonntag, 7. Juli, 19.30 Uhr : Gemeinschaftsstunde mit Boris Schmidt

**EFG Hickengrund Holzhausen**

• Sonntag, 7. Juli, 10.00 Uhr: GD mit Reiner Morawe

**Ev. Gemeinschaft und CVJM Gilsbach**

• Sonntag, 7. Juli, 10.00 Uhr: GD mit Jochen Daneill, Wycliff

**Ev. Gemeinschaft Lippe**

• Sonntag, 7. Juli, 14.00 Uhr: GD mit Pastor Christian Krumm

### Katholischer Gottesdienst

• Samstag, 6. Juli, 12.00 Uhr: St. Theresia: Taufe /

14.00 Uhr, St. Theresia: Gesprächsoase

• Sonntag, 7. Juli, 9.15 Uhr: Heilig Kreuz: Impulsgottesdienst mit Band /  
10.45 Uhr, St. Theresia: Familiengottesdienst, anschl. Fahrzeugsegnung und Familientreff

## Kulturen und Sprachen entdecken

Tag der Offenen Tür beim ssk in Burbach-Holzhausen



Grammatik lieben lernen, Sprachen sprechen, für die es noch keine Schrift gibt und kulturelle Herausforderungen meistern. Diese und mehr auf den ersten Blick unmögliche Dinge live erleben kann man am 17. Juli 2024. Dann hat das Seminar für Sprache und Kultur (ssk) Tag der offenen Tür. Ab 8:10 Uhr öffnet

das Ausbildungsprogramm des gemeinnützigen Vereins Wycliff e. V. in Burbach-Holzhausen seine Pforten. Wer einmal in die Welt der Sprachwissenschaft eintauchen möchte, ist herzlich eingeladen, an diesem Tag am Unterricht des Seminars für Sprache und Kultur (ssk) teilzunehmen und mit Sprach-

forschern ins Gespräch zu kommen. Unterrichtsende ist um 17:15 Uhr. Nach dem Abendessen gibt es noch einen Vortrag. Die Teilnahme am Tag der offenen Tür, inklusive des Mittagessens, ist kostenlos. Auch eine stundenweise Teilnahme ist möglich. Unter <https://spracheundkultur.org/> erhalten Interessierte weitere Informationen. Um Voranmeldung wird gebeten unter 02736-2970 oder an [ssk@sil.org](mailto:ssk@sil.org).

Am ssk lernen angehende Sprachwissenschaftler/Innen und Bibelübersetzer/Innen die Grundzüge ihres zukünftigen Handwerks kennen. Darüber hinaus bietet das ssk Kurse für all diejenigen an, die in ihrer täglichen Arbeit in unterschiedlichen Kulturen effektiv kommunizieren wollen – egal in welchem Land.

Wycliff Deutschland unterstützt weltweit Sprachforschungs-, Bildungs- und Bibelübersetzungsprojekte. Die ca. 130 Mitarbeiter arbeiten in über 40 Ländern. Der gemeinnützige Verein finanziert sich durch Spenden.

Lokal werben mit großem Erfolg.

Hellerthaler Zeitung

# Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Burbach vom 27.06.2024

Aufgrund der  
– §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils gültigen Fassung,  
– der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409 vom 28.12.2023), in der jeweils gültigen Fassung,  
– der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), in der jeweils gültigen Fassung,  
– Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV vom 20.06.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 159 vom 23.06.2023), in der jeweils gültigen Fassung,  
– Bundes-Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebiete- Verordnung – Trink-wEGV) vom 04.12.2023 (BGBl. Nr. 346 vom 11.12.2023 Nr. 346), in der jeweils gültigen Fassung,  
– Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Burbach am 25.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Gemeinde hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

## § 2

### Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstückbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

## § 3

### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.

(2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der öffentlichen Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). Sie gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde; sie sind aber kein Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(3) **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der öffentlichen Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht, mit der die gesamte nachfolgende Anlage zur Wasserversorgung einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

(5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude oder im vorgelagerten Wasserzählerschacht.

(6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind Bestandteile des Wasserzählers.

(7) **Anlagen des Grundstückseigentümers** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

(8) Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen sowie die Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4) und der Wasserzähler (§ 3 Abs. 6). Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die Hausanschlüsse (§ 3 Abs. 2 und § 8).

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung herge-

stellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

(6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen regelmäßig oder auch nur vorübergehend Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (**Anschlusszwang**), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Im Zuge des Ausbaus von Straßen und der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen sollten auch unbebaute Grundstücke (Baugrundstücke) an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, wenn das Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzt oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder Privatweg hat und die spätere Herstellung des Anschlusses mit einem Aufbruch der Straßen- decke oder mit sonstigen Erschwernissen verbunden sein wird.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (**Benutzungszwang**). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## § 6

### Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

## § 7

### Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVB-WasserV)

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Soll **gesammeltes Niederschlagswasser** (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.

(3) Soweit der Grundstückseigentümer **gesammeltes Niederschlagswasser** (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und **Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke** verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

## § 8

### Hausanschlüsse (zu § 10 AVB-WasserV)

(1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 nicht zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde. Sie gehören gleichwohl zu den Betriebsanlagen der Ge-

meinde als Wasserversorgungsunternehmen. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten. Die Gemeinde macht für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung einen Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend (§ 27). Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden.

(2) Die Gemeinde bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Der Hausanschluss ist bei Bedarf zu erneuern. Eine Erneuerung ist insbesondere im Zuge des Ausbaus der Straße (an die das Grundstück grenzt) oder bei einem Auswechseln der Straßenleitung vorzunehmen, wenn der Hausanschluss wegen seiner Beschaffenheit und seines Alters ohnehin in absehbarer Zeit erneuert werden muss oder wenn ein neuer Anschluss der vorhandenen Zuleitung nicht mehr möglich bzw. mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

(6) Jedes Grundstück soll unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung in der Straße haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Gemeinde behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine Anschlussleitung zu versorgen.

Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken schriftlich geregelt werden.

Jeder Hausanschluss ist mit einer Absperrarmatur zu versehen, die direkt oder indirekt mit der Anschlussvorrichtung an der Hauptleitung fest verbunden sein soll. Sie muss so angebracht werden, dass eine Bedienung jederzeit erfolgen kann.

Die Anschlussleitung sollte rechtwinklig, geradlinig, in frostfreier Tiefe mit mindestens 1,25 m, maximal 1,50 m Erdüberdeckung und auf kürzestem Weg zum Gebäude führen. Sollte die Anschlussleitung parallel zu Bauteilen, Einfridungen etc. verlaufen, ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Leitungsbau muss ungehindert möglich sein. Die Leitungstrasse muss auf Dauer zugänglich bleiben und darf nicht überbaut werden.

Der horizontale Abstand der Wasseranschlussleitung zu anderen Leitungsträgern wie Strom, Gas, Telekommunikation, Abwasser usw. hat mind. 30 cm zu betragen. Über der Wasserleitung, entlang der Längsachse, dürfen keine weiteren Leitungen verlegt werden.

## § 9

### Wasserzähler und Messung (zu § 18 AVB-WasserV)

(1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

## § 10

### Nachprüfung der Wasserzähler (zu § 19 AVB-WasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

## § 11

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB-WasserV)

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der

Grundstücksgrenze einen geeigneten vorgelagerten Wasserzählerschacht anbringt, wenn

1. das Grundstück unbaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung liegt in der Regel dann vor, wenn sie eine Länge von 25 gemessen von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zum Gebäude überschreitet.

3. oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten beantragen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## § 12

### Ablesung der Wasserzähler (zu § 20 AVB-WasserV)

(1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, anstelle von analogen Wasserzählern, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden

1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und

2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner durch die Gemeinde zur Berechnung und Festsetzung der Schmutzwassergebühren für die Benutzung einer kommunalen Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. Ein Recht auf Widerspruch besteht gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes NRW nicht, weil für die Erhebung und Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer verurachergerechten Erhebung von Benutzungsgebühren besteht, die durch § 6 KAG NRW vorgegeben wird.

## § 13

### Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 12 AVB-WasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers – § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte, Materialien und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte, Materialien und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird. (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

## § 14

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 13 AVB-WasserV)

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag, Auflassungsvormerkung oder Grundbuchauszug),
- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers,
- amtlicher Lageplan 1 : 200 mit Eintragung der gewünschten Leitungsführung,
- Keller- bzw. Gebäudegrundriss mit Eintragung des geplanten Wasserzählerstandortes, 5. Gebäudeschnitt,
- der Name des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
- Nachweis Anforderungen Installationsunternehmen (Muster Gemeinde),
- Selbstbestätigung Verantwortliche Fachkraft (Muster Gemeinde),
- Angaben über etwaige Eigenversorgung (z.B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage, Beiblatt „Besonderer Wasserbedarf“ (Muster Gemeinde)
10. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Hat die Gemeinde Muster für die einzureichenden Unterlagen erstellt, sind diese zu verwenden. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(4) Die Gemeinde oder der Beauftragte der Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(5) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

## § 15

### Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVB-WasserV)

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

## § 16

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 14 AVB-WasserV)

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 17

### Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AVB-WasserV)

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

# Fortsetzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Burbach vom 27.06.2024

## § 18

### Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVB-WasserV)

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von **Bauwasser** ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum **Feuerlösch**, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür **Hydrantenstandrohre der Gemeinde** mit Wasserzählern zu benutzen.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

## § 19

### Betretungsrecht (zu § 16 AVB-WasserV)

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 20

### Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB-WasserV)

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der

bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung.

- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 21

### Art und Umfang der Versorgung mit Wasser (Zu § 4 Abs. 3 AVB-WasserV)

- (1) Das von der Gemeinde gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der **Trinkwasserverordnung des Bundes**, entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.
- (3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 22

### Versorgungsunterbrechungen (zu § 5 AVB-WasserV)

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses nur für kurze Dauer betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde diese nicht zu vertreten

hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 23

### Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVB-WasserV)

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  2. der **Beschädigung einer Sache**, es sei denn, dass der Schaden **weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit** der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines **Vermögensschadens**, es sei denn, dass dieser **weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit** der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist **nur bei vorsätzlichem Handeln** von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) **Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten**, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 24

### Änderungen des Wasserbezugs

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 25

### Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVB-WasserV)

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei **Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld**, ist die Gemeinde berechtigt, die **Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung einzustellen**. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 26

### Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwungung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

## § 27

### Beitrags- und Gebührensatzung

Für die Erhebung von Wassergebühren als grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG NRW sowie für den Kostenersatz gemäß § 10 KAG NRW erlässt die Gemeinde eine gesonderte Beitrags- und Gebührensatzung zu dieser Wasserversorgungssatzung.

## § 28

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
  1. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
  2. eine Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflicht nach dieser Satzung (§§ 7 Abs. 3 und Abs. 4, 14, 15, 19 Abs. 2) verletzt oder
  3. ohne Zustimmung der Gemeinde mit Installationsarbeiten (§ 14 Abs. 5) beginnt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden.

## § 29

### Aushändigung der Satzung (zu § 2 Abs. 3 AVB-WasserV)

Die Gemeinde händigt auf Verlangen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Benutzungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

## § 30

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.2017 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung Die vorstehende Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burbach vom 27. Juni 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da-her die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Man-gel angibt.

Burbach, den 27. Juni 2024

gezeichnet Christoph Ewers, Bürgermeister

## ■ Notrufnummern / Ärztlicher Bereitschaftsdienst / Pflegedienste

### Apothekendienst

Außerhalb der Geschäftszeiten informiert seit 1. Januar 2012 der zentrale Apotheken-Notdienst der Apotheken in Westfalen-Lippe über die jeweils zur Verfügung stehende nächste Notdienst-Apotheke.

Apotheken-Notdienst unter **Telefon: 08 00 00 22 8 33**, im Internet: [www.akwl.de](http://www.akwl.de) oder per Handy: 22 8 33 (0,69 Euro/Minute; erreichbar aus den Netzen T-Mobile, Vodafone D2, O2 und E-Plus).

Nächste Notdienst-Apotheke per SMS: Nach Versenden einer SMS mit dem Inhalt „apo“ wird man mit einer Text-SMS um Zustimmung für die Ortung des eigenen Standorts gebeten. Dazu „Ja“ an 22 8 33 senden. Danach wird per SMS die nächstgelegene Notdienst-Apotheke mit Adresse, Öffnungszeiten und Telefonnummer übermittelt.

### Ärztliche Notfallpraxis

An Werktagen, Mittwoch- und Freitagnachmittags, Samstag, Sonntag, Feiertag außerhalb der üblichen Sprechstunden:

St. Marienkrankenhaus, Kampenstraße 51, Siegen

**Hausbesuchsanforderungen/ärztlicher Rat sowie die Notfalldienstpraxen für HNO- und augenärztliche Notfalldienste können generell in dieser Zeit über die kostenfreie Telefonnummer 116 117 erfragt werden.**

Die Notfalldienstpraxen sind grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet: montags, dienstags und donnerstags ab 18 Uhr, mittwochs und freitags ab 13 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ab 8 Uhr.

### Zahnärzte-Notfalldienst

Seit 1. Juni 2017 erfolgt die Bekanntgabe des zahnärztlichen Notfalldienstes im Siegerland, Bezirk Siegen-Nord, Siegen-Mitte und Siegen-Süd, ausschließlich unter **Tel. (0 18 05) 98 67 00** oder [www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de) (Bundesweite Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten). Hier werden die aktuell diensthabenden Praxen genannt.

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Polizei</b>	<b>110</b>
Polizeiinspektion Wilsdorf	<b>(0 27 39) 4 79 09-34 21</b>
<b>Rettungsdienst</b>	
Notarzt, Rettungswagen, Rettungshubschrauber über Notruf	<b>112</b>
DRK-Rettungsdienst/Krankentransport	<b>(02 71) 1 92 22</b>
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	<b>116 117</b>
(Eine Vorwahl ist nicht erforderlich!)	

### Krankenhäuser

Elisabeth-Krankenhaus,

Kirchen

Jung-Stilling-Krankenhaus,

Siegen

St.-Marien-Krankenhaus,

Siegen

Kreiskrankenhaus

Siegen-Weidenau

DRK-Kinderklinik

Siegen

### Kinderärztliche Notdienste

DRK-Kinderklinik

Siegen

DRK-Klinikum Westerwald

Kirchen

### Telefonseelsorge

**0800 - 111 0 111 oder 0800 - 111 0 222**

### Verein Helfende Hände Burbach

Nassauische Straße 15

**(0 27 36) 5 09 41 25**

### Strom- und Gasversorgung

**Westnetz GmbH**

Störung Stromversorgung

**0800 - 4112244**

Störung Gasversorgung

**0800 - 0793427**

### Pflegedienste

### DiakonieStation Burbach

**(0 27 36) 4 49 91 40**

### DRK Häusliche Pflege Burbach

**(0 27 36) 56 65**

### Am Puls Hauskrankenpflege

**(0 27 36) 69 83**

### Mobile Pflege Bethanien

**(0 27 36) 20 42 04**

### Lützel mobile Pflege

Holzhäuser Weg 7, 57299 Burbach

(Anfahrt Zeppenfeld und Wiederstein)

**(0 27 36) 20 42 04**

## Impressum



Mitteilungsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Burbach.

**Erscheinungsweise:** 1-mal wöchentlich, jeweils samstags

**Gemeinsame Herausgeber:** Gemeinde Burbach, Verlag Vorländer

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Gemeinde Burbach, der Bürgermeister

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** Verlag Vorländer

**Anzeigen:** siehe Impressum Hellertaler Zeitung

**Druck:** Vorländer GmbH & Co. KG Buch- und Offsetdruckerei · Verlag · Werbeagentur; Obergraben 39, 57072 Siegen; Telefon (0271) 59 40-0

**Gestaltung und Layout:** Druckerei Vorländer, Siegen

Innerhalb des Gemeindegebietes wird die Wochenzeitung kostenlos zugestellt, im Einzelversand durch den Verlag unter Berechnung von Versandkosten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt der Verlag keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und sollten grundsätzlich über die Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Gezeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.